

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 19

Freiburg, 3. September

1923

**Inhalt:** Hirten schreiben: Kirchliche Lebensmittelsammlung. — Neuregelung der Gebühren. — Die Bezüge der Geistlichen. — Die Bezüge der Geistlichen. — Die Vikarshaltung. — Triennaleexamen der jüngeren Priester. — Bibelwissenschaftliche Vorträge für Lehrer. — Vergütung für den Mesnerdienst. — Priester-Exerzitien. — Bezugszeit und Bezugspreis des Erz. Anzeigeblasses. — Baubeiträge. — Anweisung der Neupriester 1923. — Verfezungen.

### Kirchliche Lebensmittelsammlung.

Geliebte Diözesanen!

Der schönste Erntedank, den das christliche Landvolk dem Spender aller Gaben abstaten kann, ist die jährliche Lebensmittelspende als Opfergabe an die Armen und Notleidenden, an die kirchlichen Erziehungsanstalten und die karitativen Heime der ganzen Erzdiözese. Voll Dankbarkeit gegen Gott, der seit einigen Jahren das große Liebeswerk der Lebensmittelsammlung so reich gesegnet hat, wende ich mich auch diesen Herbst wieder an die Geistlichen und die bäuerliche Bevölkerung mit der dringenden Bitte, die Sammlung von Lebensmitteln in der ganzen Erzdiözese mit demselben Eifer und derselben Gebefreudigkeit durchzuführen, wie in den verflossenen Jahren.

Die Notlage ist ja heute infolge der enormen Geldentwertung größer denn je. Die kirchlichen Erziehungsanstalten: Gymnasialkonvikte, theologisches Konvikt und Priesterseminar, die für den Priesternachwuchs sorgen, können ohne weitgehende Unterstützung des gläubigen Volkes kaum weitergeführt werden. Die zahlreichen karitativen Heime: Waisenhäuser, Kinder- und Jugendheime, Altersheime und Krankenhäuser, Fürsorgeanstalten aller Art, deren Insassen selber hilfsbedürftige Menschen sind, kämpfen mit der größten Not, um sich für den Winter notdürftig einzudecken. Dazu kommt noch die oft erschütternde Notlage

mancher kinderreichen Familien, vieler alter und gebrechlicher Leute und zahlreicher Rentner, die für die Zuweisung auch der kleinsten Lebensmittelspende von Herzen dankbar sind.

Um alle Bedürfnisse auch nur einigermaßen decken zu können, ist deshalb diesen Herbst wieder alle Sorgfalt auf die wirksame und erfolgreiche Durchführung der Lebensmittelsammlung zu verwenden. Wie in den Zeiten der Apostel, müssen auch heute wieder in den Tagen größter Not die gläubigen Christen zusammenstehen, um den Bedürftigen beizuspringen und die kirchlichen Anstalten und Heime über die schlimmste Zeit zu retten. Auch heute gilt die Mahnung des hl. Apostels Paulus: „Wer spärlich sät, wird auch spärlich ernten; wer aber in Segnungen sät, wird auch mit Segnungen ernten! Darum gebe jeder, wie er in seinem Herzen sich vorgenommen hat, nicht mit Traurigkeit noch aus Zwang, sondern einen fröhlichen Geber liebt Gott!“ II. Cor. 9. 6 f.

Ich habe das feste Vertrauen, daß wieder jede Familie nach Kräften zum Gelingen des großen Liebeswerkes beiträgt. Wer viel hat, gebe reichlich, wer wenig hat, gebe auch von dem Wenigen gern, eingedenk der Verheißung des Herrn: „Selig sind die Barmherzigen; denn sie werden Barmherzigkeit erlangen!“ Mt. 5. 7.

Freiburg i. Br., den 20. August 1923.

† Carl  
Erzbischof.

Vorstehendes Schreiben ist am Sonntag vor der Durchführung der Lebensmittelammlung von der Kanzel zu verlesen. Die Zeit der örtlichen Sammlung wird am besten auf die Woche festgelegt, in welcher die Kartoffelernte im Gange ist. Um die Sammlung in geordneter Weise und möglichst ergiebig durchzuführen zu können, geben wir folgende Richtlinien aus:

1. Die Lebensmittelammlung ist wegen der großen Bedürfnisse außer in den großen Städten allerorts, also auch in den Vororten großer Städte und in Industriegemeinden anzuregen und zu organisieren.

2. Alle Lebensmittel, die für den Transport verhandbar sind, kommen bei der Sammlung in Betracht. Besonders ist auf Getreide, Obst und Kartoffel abzuheben. Familien, die keine Lebensmittel entbehren können, mögen durch Geldspenden das Liebeswerk unterstützen.

3. Die Durchführung der Sammlung an Ort und Stelle besorgen die Geistlichen mit Hilfe der örtlichen Vereine und anderer geeigneter Personen. Bewährt hat sich die Sammlung von Haus zu Haus.

4. Mit der Organisation der Sammlung in der ganzen Erzdiözese sowie mit der Verteilung und Zuweisung der Sammelergebnisse an die einzelnen Städte, Anstalten und Familien ist der Caritasverband für die Erzdiözese beauftragt. Dieser stellt für die einzelnen Bezirke die Obmänner auf, die mit den Geistlichen die Sammlung und Versendung besprechen und an deren Weisungen sich alle zu halten haben. Nur der Caritasverband ist in der Lage, für die frachtfreie Versendung die nötigen Frachtbriefe zu stellen.

5. Den kirchlichen Erziehungsanstalten sind eigene Sammelbezirke zugewiesen. Soweit sie den Ertrag der Sammlung nicht benötigen, geben sie den Ueberschuß an die allgemeine Caritasammlung ab.

6. Die karitativen Anstalten, welche auf Unterstützung reflektieren, haben sich bei den Obmännern des Caritasverbandes unter Angabe der Zahl der Insassen und Schwestern anzumelden. Es geht nicht an, daß einzelne Anstalten, besonders mit eigenem landwirtschaftlichem Betrieb, zum Nachteil vieler anderer und zahlreicher armer Familien sich unverhältnismäßig reichlich versorgen, besonders dann, wenn sie in der Lage sind, durch Steigerung der Pflegefälle die nötigen Mittel aufzubringen. Für die kirchliche Lebensmittelammlung kommen grundsätzlich nur kirchliche und kirchlich-karitative Anstalten in Betracht.

7. Im allgemeinen sollen die Pfarreien von Doppelsammlungen verschont bleiben. Auf jeden Fall ist der Ortsgeistliche verpflichtet, die kirchlich angeordnete Samm-

lung durchzuführen. Im Uebrigen erinnern wir an die Bestimmungen des Codex iuris §§ 621 ff. und unseren Erlaß vom 9. September 1922 Nr. 10147, Anzbl. Nr. 23, Seite 216.

8. In Hohenzollern wird die Durchführung der allgemeinen kirchlichen Lebensmittelammlung entsprechend den dort bestehenden Bedürfnissen dem Landessekretariat in Straßberg übertragen.

Freiburg i. Br., den 20. August 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 8. 1923 Nr 9070.)

Neuregelung der Gebühren.

Unter Aufhebung unserer Erlasse vom 13. 3. 1923 Nr. 2828 und vom 5. 7. 1923 Nr. 6897 — Anzeigebblatt S. 276 und 306 — treffen wir mit Rücksicht auf die ständig fortschreitende Geldentwertung über die Gebühren nachstehende Bestimmungen:

Für alle Gebühren wird der jeweilige örtliche Preis für das Weizenmehl zu Grunde gelegt. Wir setzen fest:

- I. Manualstipendium: 1 Pfund Weizenmehl.
- II. a) verkündete hl. Messe: 1 Pfund W.
- Priester 1 Pfund W.
- Mesner 2/5 "
- Ministranten 1/10 "
- Kirchenfond 1/2 "
- Sänger —
- Kalkant —
- Organist —
- b) bestelltes Amt: 1 1/2 Pfund
- 1/2 "
- 1/4 "
- 3/4 "
- 1/2 "
- 1/2 "
- 2/3 der Entschädigung für die Ueberstunden der Lehrer Gruppe V.

Diese Sätze gelten auch für die gestifteten Anniversarien gemäß unserem Erlasse vom 13. 3. 1923 Nr. 2820 — Anzbl. S. 275 — D. Z. 1 und 2.

- III. a) Gregorianische Messen: 2 1/2 Pfund.
- b) Meßbestellungen aus dem Ausland: das dort übliche Stipendium.

IV. Stolgebühren.

		Begräbnis bei	
	Trauerung:	Kinder	Erwachsenen
Priester	1 Pfund	4 1/2 Pfund	3/4 Pfund
Mesner	3/8 "	3/8 "	1/2 "
Ministranten	1/8 "	1/8 "	1/4 "
Kirchenfond	1/8 "	1/8 "	1/4 "
Glockner	1/8 "	1/8 "	1/2 "

Wir erwarten, daß bei der Erhebung der Gebühren von Minderbemittelten auf deren Vermögensverhältnisse weitgehende Rücksicht genommen wird. Insbesondere verweisen wir die Pfarrer auf C. J. C. can. 1235 § 2:

„Pauperes gratis omnino ac decenter funerentur et sepeliantur, cum exsequiis, secundum liturgicas leges et dioecesana statuta, praescriptis“.

Freiburg i. Br., den 24. August 1923.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 25. 8. 1923 Nr. 8848.)

#### Die Bezüge der Geistlichen.

Laut Mitteilung des katholischen Oberstiftungsrates vom 23. August d. J. Nr. 15436 werden zur Zeit weitere Teuerungszulagen an die Geistlichen ausbezahlt. An Verpflegungszulagen werden vergütet:

##### A. für den Monat Juli

- I. in Städten über 10000 Einwohnern rund 3600000 *M.*  
oder täglich 120000 *M.*  
II. in den übrigen Orten rund 3000000 *M.*  
oder täglich 100000 *M.*

Da durch Vorschüsse bereits täglich 66000 *M.* bzw. 60000 *M.* gedeckt sind, so werden hier nur noch 54000 *M.* bzw. 40000 *M.* nachbezahlt.

##### B. für den Monat August:

- I. in Städten über 10000 Einwohnern rund 5400000 *M.*  
oder täglich 180000 *M.*  
II. in den übrigen Orten rund 4800000 *M.*  
oder täglich 160000 *M.*

Diese Sätze sind als weitere Vorschußbeträge, jedoch nur für den Monat August zu betrachten. Sie treten zu den bereits früher bezahlten von täglich 66000 *M.* bzw. 60000 *M.* hinzu.

Freiburg i. Br., den 25. August 1923.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 1. 9. 1923 Nr 9090.)

#### Die Bezüge der Geistlichen.

Von der Staatsregierung sind weitere Mittel zur Verfügung gestellt worden, so daß die Teuerungszulagen für den Monat August sofort ausbezahlt werden können.

Als Verpflegungssätze für die Vikare werden vergütet:

(nur für den August)

- I. in den Städten über 10000 Einwohnern 5400000 *M.*  
oder täglich 1800000 *M.*  
II. in den übrigen Orten 4800000 *M.*  
oder täglich 1600000 *M.*

Im Ganzen sind dann für den Monat August an Verpflegungssätzen angewiesen täglich 66000 *M.* + 180000 *M.* + 1800000 *M.* = 2046000 *M.* bzw. täglich 60000 *M.* + 160000 *M.* + 1600000 *M.* = 1820000 *M.*, während für den Monat September bis jetzt an Verpflegungssätzen nur vorausbezahlt sind 66000 *M.* bzw. 60000 *M.*

Die weiteren Zahlungen für den September werden folgen, sobald die erforderlichen Mittel von der Staatsregierung überwiesen sind.

Freiburg i. Br., 1. September 1923.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 30. 8. 1923 Nr 8855.)

#### Die Vikarshaltung.

Infolge der andauernden Teuerung ist es den Pfarrvorständen nicht mehr möglich, die erforderliche Bettwäsche für die Vikare auf eigene Rechnung zu stellen und zu erneuern. Wir ordnen deshalb an, daß die Vikare mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. ihre Bettwäsche sowie Handtücher und dergl. selbst zu stellen haben. Wir erwarten, daß die Angelegenheit in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Pfarrvorständen und den Vikaren geregelt und während der Uebergangszeit auf beiden Seiten besondere Rücksicht auf die Schwierigkeit der Neuanschaffungen getragen wird.

Freiburg i. Br., den 30. August 1923.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 25. 8. 1923 Nr 8854.)

#### Triennalexamen der jüngeren Priester.

Die zum Triennalexamen und Kuralexamen pflichtigen Priester aus den Kapiteln Offenburg, Lahr und Ottersweier haben daselbe in Freiburg, Donaueschingen oder Rastatt zu machen. Sofern die im besetzten Gebiet wohnenden Priester am Reisen verhindert sind, wird für sie ein schriftliches Examen ermöglicht werden.

Freiburg i. Br., den 25. August 1923.

### Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 23. 8. 1923 Nr 8840.)

#### Bibelwissenschaftliche Vorträge für Lehrer.

Das Kultus- und Unterrichtsministerium hat die Kreis- schulämter angewiesen, den Lehrern, welche an den religionswissenschaftlichen Vorträgen der Herren Universitätsprofessoren Dr. Göller und Dr. Krebs teilnehmen wollen, den hiezu erforderlichen Urlaub ohne Einschränkung zu erteilen.

Die Vorträge, die auf 22. August in Singen festgesetzt waren, werden am 15. September, vormittags 8 1/2 Uhr in der Aula der Realschule in Singen gehalten.

Wir beauftragen die Pfarrämter, den katholischen Lehrern und Lehrerinnen an den Schulen ihrer Pfarreien von dieser

Verfügung Kenntnis zu geben und auf die Vorträge nochmals aufmerksam zu machen (vgl. Anzbl. Nr. 16, S. 306), da Einzeleinladungen wegen der hohen Kosten nicht möglich sind.

Freiburg i. Br., den 23. August 1923.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 8. 1923 Nr 8523.)

#### Vergütung für den Mesnerdienst.

Der badische Mesnerverein führt bei uns Beschwerde darüber, daß in einzelnen Pfarreien die Gehaltsregelung für die Mesner gar nicht den Teuerungsverhältnissen entsprechend ist, oder zu spät erfolge, oder daß der Gehalt nicht rechtzeitig ausbezahlt werde.

Wir verweisen die Pfarrämter und Katholischen Stiftungsräte auf unsere Erlasse vom 12. April 1923 Nr. 3467 und 3680 (Anzbl. Nr. 11) und erwarten, daß nun alle Pfarreien ernstlich bemüht sind, den Kirchendienst der Mesner zeitgemäß und rechtzeitig zu entlohnen.

Wenn die Fonds- und Kirchensteuermittel unzulänglich sind, muß der Mesnerdienst tunlichst eingeschränkt oder die freiwillige Beihilfe der Gläubigen aufgerufen werden.

Freiburg i. Br., den 16. August 1923.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 20. 8. 1923 Nr 8645.)

#### Priester-Exerzitien.

Im theologischen Konvikt in Freiburg werden vom 1.—5. Oktober Priesterexerzitien abgehalten. Anmeldungen sollen tunlichst bald an die Direktion der Anstalt gerichtet werden. Die Exerzitien beginnen am Abend des 1. und schließen am Morgen des 5. Oktober.

Freiburg i. Br., den 20. August 1923.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 1. 9. 1923 Nr 9130.)

#### Bezugszeit und Bezugspreis des Erzb. Anzeigeblasses.

Das Erzb. Anzeigeblass kann künftighin nur monatlich bezogen werden. Die Bestellung hat jeweils zwischen dem 18. und 21. des dem Bezugsmonat vorausgehenden Monats zu erfolgen.

Ein bestimmter Bezugspreis kann nicht angegeben werden. Der Preis errechnet sich in Zukunft aus einer vom Börsenverein der deutschen Buchhändler zu bestimmenden Grundzahl, die mit einer von der gleichen Stelle festzu-

setzenden Schlüsselzahl multipliziert wird. Die Grundzahl beträgt bis auf weiteres pro Jahr 1 Goldmark.

Freiburg i. Br., den 1. September 1923.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. R. 23. 8. 1923 Nr 15097.)

#### Baubeiträge.

Die Tabelle zu § 1 der Baubeitragsordnung vom 3. Juni 1910, Erzb. Anz.-Bl. 1910 Nr. 11, in der letzten Fassung nach der Bekanntmachung vom 10. Februar 1923, Erzb. Anz.-Bl. Nr. 7, wird durch folgende ersetzt:

Bausumme bis mit Mark	Baubeitrag in Prozenten der Bausumme der Bauklasse		
	I	II	III
500 Millionen	10	11	12
1 Milliarde	9	10	11
5 Milliarden	8	9	10
20 "	7	8	9
50 "	6	7	8
100 "	5	6	7
darüber	4	5	6

Der 2. Absatz des § 2 der Baubeitragsordnung von 1910 erhält nachstehende Fassung:

2. Der Baubeitrag wird aus der auf volle Millionen Mark abgerundeten Bausumme berechnet und auf volle Hunderttausend Mark ab- bzw. aufgerundet. Baubeiträge unter 100 000 M. kommen nicht zum Ansatz.

Diese Änderungen sind vom Erzb. Ordinariat genehmigt und treten sofort in Wirkung.

Karlsruhe, den 23. August 1923.

### Katholischer Oberstiftungsrat.

#### Anweisung der Neupriester 1923.

Merk Joseph von Espasingen, als Vikar nach Appenweier.

#### Versetzungen.

10. Juli: Oskar Eiermann, Pfarrvikar in Hohensachsen, als Vikar nach Philippsburg.  
 21. Aug.: Benno Henn, Vikar in Tauberbischofsheim, i. G. nach Mannheim-Waldhof.  
 22. " Franz Henn, Vikar in Weinheim, als Kaplanverweser nach Werbach.  
 30. " Franz Burkard, Pfarrvikar in Gottmadingen, als Pfarrverweser daselbst.